



Förderverein für die Heinrich-Mumbächer-Schule, Essenheimer Str. 40, 55128  
Mainz

---

## **Bestätigung über Zuwendungen für Beträge bis 200.—Euro**

im Sinne des §10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der im §5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung der Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte, StNr.26/674/05461 vom 09.09.2016 für die Jahre 2013-2015 nach §5 Abs. 1 Nr.9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung der Erziehung im Sinne des §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 AO verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!  
Ihr Förderverein für die Heinrich-Mumbächer-Schule

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF-Schreiben vom 15.12.1994, BStBl I S. 884)